

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Fränkische Republik : Armee von der Donau : Proklamation
Autor: Souli
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Euere Stellvertreter und Beamte entweder wählen, oder selbst als solche gewählt werden.

Würdet Ihr Euch also durch Ueberredungskunst des Eigennützes und Ehregeizes zu unreisen Wahlen verleiten lassen: so würdet Ihr die ersten seyn, welche die unglücklichen Folgen derselben empfinden würden. Wir dürfen daher von Euch erwarten, Euere Wahl werde auf Männer fallen, die Eueres Zutrauens würdig sind; auf Männer, die nicht erst seit Eurer Vereinigung mit Helvetien, die Worte Freiheit und Gleichheit im Munde führen, sondern schon seit langem durch Worte und Werke bewiesen haben, daß sie dieselben im Herzen tragen, und nebst diesen patriotischen Gesinnungen auch diejenigen Kenntnisse in sich vereinigen, welche sie zu ihrem Berufe geschickt machen. Fragt nicht nach dem Namen, Herkunft und Geburtsort, sondern allein nach Tugend, Kenntnissen und Rechtschaffenheit, und so werdet Ihr Euch durch eine solche Wahl Ehre und der Freiheit würdig machen.

Die provisorische Regierung ist eingeladen, das Nächste, so die Zusammenberufung der Primärversammlungen auf den 5ten Mai, nachstünfig, erforschen wird, zu veranstalten, gegenwärtige Proklamation ins Italiänische und Romanische übersetzen, und durch den Druck in allen Gemeinden des Kantons bekannt zu machen.

Chur den 26. April 1799.

Die Regierungcommissairs
Schwaller und Herzog.

Fränkische Republik.

Armee von der Donau.

Proklamation.

Im Generalquartier zu Schwyz, den 14. Floreal im 7. Jahre der fränkischen Republik, oder den 3. Mai 1799.

Der Divisions-General Soult, an die Bürger des Kantons Waldstätten.

Die Einwohner des Districts Schwyz werden euch berichtet haben, auf was für eine grozmuthige Weise sie bei meiner Ankunft sind behandelt worden; keine Rache wurde ausgetheilt; kein Uebel begann, und niemand hat den Verlust seines Bruders oder eines Verwandten und Freundes zu betrauern; jeder-

mann ist ruhig in sein Heimath zurückgekehrt, und da sie ihr Eigenthum unberührt fanden, beeiferten sie sich die Gewehre abzugeben, welche sie noch besaßen, und welche ihnen ganz unnöthig waren, weil sie keine Feinde zu bekämpfen hatten.

Verirrte Helvetier, die ihr noch eure Waffen behalten habet, ich fodere von euch, daß ihr selbe unverzüglich und genau ablegt: sie werden euch in euern Händen zum Verbrechen, wenn ihr sie wider euere Freunde und verbrüderete Franken oder gegen euere Vorgesetzte traget, welche das Gesetz erkennt und beschützt.

Es befinden sich noch bewaffnete Versammlungen in verschiedenen Gemeinden eures Kantons, diese sollen unverzagt aus einander gehen, und jeder sich in die Schoß seiner Familie zurückziehen; denn dergleichen Versammlungen noch länger unterhalten, wäre ein Verbrechen, das nicht mehr entschuldigt werden könnte, und welches euch die furchterlichste Rache, und den gewissesten Untergang zuziehen würde. Höret die Worte des Friedens, die ich euch bringe, und verdienet die Verzeihung durch den Eifer, den ihr beweisen werdet, meine Befehle zu vollziehen.

1. Alle bewaffnete Volksversammlungen, die sich noch im Lande befinden, sollen auf der Stelle auseinander gehen, und jeder in seine Wohnung zurückkehren, und sich dort ruhig betragen.

2. Aller Gattung Waffen und Kriegsgeräthe sollen bei dem Agent der Gemeinde abgegeben werden, welcher selbe alsogleich zusammenhaft in mein Hauptquartier zu Schwyz überliefern wird.

3. Derjenige, welcher mit Verachtung dieses Befehls mit den Waffen in der Hand angetroffen wird, soll unverzüglich vor ein Kriegsgericht gestellt und als ein Rebell verurtheilt werden.

4. Die Agenten in jeder Gemeinde werden ohne Verschluß dem Statthalter des Districts ein schriftliches Verzeichniß mit Namen und Geschlecht einhändig, von allen jenen Männern, die von ihrer Gemeinde abwesend und im Verdacht sind, sich bei den Aufrührern zu befinden.

5. Der Regierungstatthalter ist eingeladen, mir dieses Verzeichniß mitzutheilen, sobald er solches wird erhalten haben.

6. Gegenwärtige Proklamation soll in beiden Sprachen gedruckt, abgelesen, und allenthalben angeschlagen werden, wo es nöthig seyn wird.

Der Divisions-General, Soult.